

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Stand September 2017

### 1. Geltungsbereich, Änderungsbefugnis, Vertragsinhalt, Wechsel des Vertragspartners

Die Leistungen und Angebote sowie Lieferungen der QTRONIC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

QTRONIC ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrages mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von QTRONIC für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Vertragsänderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. QTRONIC verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinzuweisen.

Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

*Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn QTRONIC ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn QTRONIC auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen.*

QTRONIC kann ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen (Vertragsübernahme). Dem Kunden steht für den Fall der Vertragsübernahme das Recht zu, den Vertrag fristlos zu kündigen.

### 2. Angebote

Die Angebote der QTRONIC erfolgen entweder schriftlich oder in elektronischer Form.

Soweit keinerlei Angaben hinsichtlich der Angebotsgültigkeit enthalten sind, sind Angebote für einen Zeitraum von 30 Tagen, berechnet ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Angebots, gültig.

Aufträge können durch den Auftraggeber schriftlich, in elektronischer Form oder per Telefax erteilt, von der QTRONIC in der gleichen Form angenommen werden.

### 3. Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber wird der QTRONIC alle zur Durchführung ihrer vertragsgemäßen Arbeit erforderlichen Unterlagen, Informationen, Materialien und Daten ohne Berechnung zur Verfügung stellen.

Dem Auftraggeber ist dabei bekannt, dass die QTRONIC ihre Leistungen auf der Grundlage der durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragter Dritter zur Verfügung gestellten Daten und Auskünfte erbringt.

Die Haftung der QTRONIC ist in vollem Umfang ausgeschlossen, sofern der Schaden infolge einer mangelhaften Mitwirkung oder einer mangelhaften Daten-, Material- und Informationsüberlieferung durch den Auftraggeber, bzw. durch Dritte, die der Auftraggeber eingeschaltet hat, entstanden ist.

Der Auftraggeber hat der QTRONIC Mitarbeiter zu benennen, die die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder selbst treffen oder veranlassen können.

### 4. Leistungszeit

Termine und Fristen für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch die QTRONIC sind nur verbindlich, wenn sie durch die QTRONIC ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

Termine und Fristen gelten als eingehalten, wenn die QTRONIC innerhalb der vereinbarten Termine und Fristen ihre vertragsgemäße Leistung im Wesentlichen erbracht hat.

Unschädlich ist dabei, wenn noch geringfügige Leistungen der QTRONIC ergänzt werden müssen.

Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die der QTRONIC die Lieferung und Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Aufruhr, Krieg etc. - hat die QTRONIC auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Sie berechtigen die QTRONIC, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder

teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die QTRONIC von ihrer Verpflichtung zur Leistung aufgrund von ihr nicht zu vertretener Umstände frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die QTRONIC jedoch nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung informiert.

### 5. Vergütung

Die durch den Auftraggeber zu zahlende Vergütung wird zwischen den Parteien im Einzelfall ausgehandelt werden.

Die durch den Auftraggeber für Dienstleistungen zu entrichtende Vergütung ist unabhängig von weiteren Vergütungsansprüchen zu bezahlen; es erfolgt keine Anrechnung auf andere Vergütungsansprüche, die der QTRONIC im Falle einer später durchgeführten Arbeiten zustehen können.

Der Auftraggeber hat die im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Leistung notwendigen anfallenden externen Dienstleistungskosten in voller Höhe zu übernehmen. Eine Anrechnung auf den Vergütungsanspruch findet nicht statt. Der jeweilige Betrag ist binnen einer Woche nach Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

Die der QTRONIC im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Leistung entstehenden Reisekosten einschließlich der Spesen hat der Auftraggeber auf Nachweis zu erstatten.

Alle ausgehandelten Vergütungen verstehen sich als Nettopreise, und beinhalten insbesondere nicht die jeweils gültige Mehrwertsteuer. Diese ist noch zu der angegebenen Vergütung hinzuzurechnen.

Die QTRONIC behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzuges ihre Leistung zurückzuhalten, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe sowie Ersatz des Weiteren infolge des Verzuges entstehenden Schadens zu verlangen.

Die durch den Auftraggeber zu zahlende Vergütung ist - sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist - binnen einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### 6. Kündigung

Sofern nichts anderes explizit vereinbart ist, kann der Vertrag durch die QTRONIC unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Jede Vertragspartei ist zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung durch den Auftraggeber hat der Auftraggeber der QTRONIC die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung, zuzüglich entstandener externer Dienstleistungskosten, Reisekosten, Spesen zu bezahlen.

### 7. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

QTRONIC haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte.

Soweit QTRONIC gemäß Ziffer 7 Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf den Schaden begrenzt, den QTRONIC bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den QTRONIC bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung von QTRONIC sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung von QTRONIC durch den Auftraggeber typischerweise zu erwarten sind.

[Soweit ein Schaden vorhersehbar war, ist die Haftung gemäß Ziffer 7 Absatz 3 auf eine vertragstypische Schadenshöhe von € [ ] pro Schadensfall begrenzt. Dabei umfasst ein Schadensfall alle durch dieselbe Pflichtverletzung der QTRONIC entstandenen Schäden.]

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist auch im Fall der Verletzung wesentlicher

Vertragspflichten die Ersatzpflicht von QTRONIC für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit der Abschluss einer Versicherung durch den Auftraggeber für die geschädigte Sache oder das dem Schaden zugrundeliegende Risiko branchenüblich ist und der Auftraggeber für die geschädigte Sache eine Versicherung abgeschlossen hat.

Soweit QTRONIC technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten vertraglichen Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der QTRONIC.

Die Einschränkungen dieser Ziffer 7 gelten nicht für die Haftung der QTRONIC wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 8. Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vorschrift sind alle verkörpert oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie Muster, die eine der beiden Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält (insbesondere auch ein von der QTRONIC erstelltes und dem Auftraggeber bereits vor Vertragsabschluss zugeleitetes Angebot) und die ausdrücklich und erkennbar als vertraulich gekennzeichnet worden sind.

Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen

- ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. sie nur denjenigen ihrer Mitarbeiter zugänglich zu machen, die diese im Rahmen dieses Vertrages benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet sind, soweit sie nicht auf Grund ihres Arbeitsvertrages einer generellen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen
- geheim zu halten, dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass eine der Parteien dies zu vertreten hat, vorausgesetzt, dass vertrauliche Informationen nicht schon deshalb als öffentlich zugänglich gelten, weil lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden.

Diese Verpflichtung gilt ebenfalls nicht für vertrauliche Informationen, die aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass die Vertragspartner über die jeweilige Offenlegung schriftlich informiert wurden und die Parteien zuvor alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um eine Offenlegung zu verhindern.

Die Parteien können voneinander bis drei Monate nach Beendigung des Vertrages verlangen, dass vertrauliche Informationen in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Informationen davon und eventuell übergebene Muster/Angebote unverzüglich zurückgegeben oder vernichtet werden.

Die Parteien verpflichten sich, die Rückgabe oder Vernichtung binnen 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung schriftlich zu bestätigen.

### 9. Allgemeines

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Soweit nach diesem Vertrag eine Erklärung schriftlich oder in Schriftform abzugeben ist, muss

diese Erklärung von der/den zur ordnungsgemäßen Vertretung der jeweiligen Partei berechtigten Person oder Personen eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet oder notariell beurkundet und der anderen Partei als Original oder als Telefax übermittelt werden.

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigheiten.

#### **10. Gerichtsstandsklausel und anwendbares Recht**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Berlin.

Für die von QTRONIC auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge und für aus ihnen folgenden Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen.

QTronic GmbH  
Alt-Moabit 92  
D-10559 Berlin